Satzung

über die Veränderungssperre

für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 53 der Gemeinde Flintbek für das Gebiet "An der Straße 'Zur Heide', östlich der Straße 'Röthsoll', südlich der Straße 'Christiansruh' (Vorranggebiet Windenergienutzung)"

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Flintbek hat in ihrer Sitzung am ______ aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Gemeinde Flintbek über die Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 53 für das Gebiet "An der Straße 'Zur Heide', östlich der Straße 'Röthsoll', südlich der Straße 'Christiansruh' (Vorranggebiet Windenergienutzung)" (siehe auch Übersichtsplan).

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Flintbek hat in ihrer Sitzung am ______beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet der Gemeinde Flintbek den Bebauungsplan Nr. 53 aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird diese Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre mit flurstücksgenauer Abgrenzung ergibt sich aus der beigefügten Übersichtskarte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - I. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

 Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;

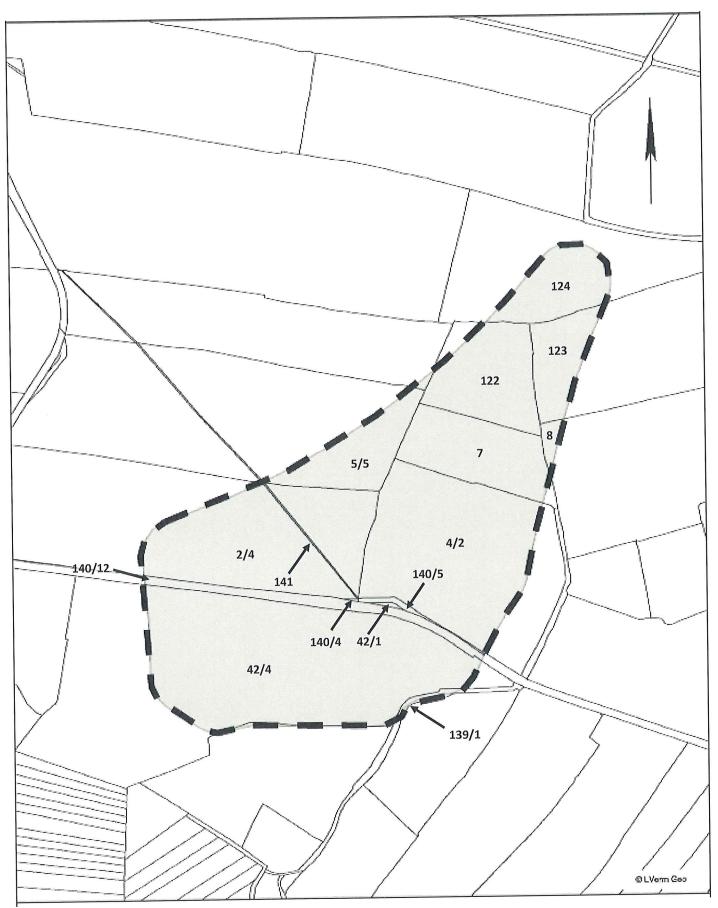
- Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtung, Ablagerung einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchstabe a) sind;
- II. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- und anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, von der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt weiterhin außer Kraft, sobald der Bebauungsplan Nr. 53 für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird. Die Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Flintbek, den	_
Olaf Plambeck	
Bürgermeister	

Veränderungssperre über den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 53 der Gemeinde Flintbek (Windvorranggebiet)



Flurstücke der Gemarkung "Kleinflintbek" und der Flure 3 u. 4

